

RS OGH 2004/5/5 9Ob19/04s, 6Ob41/14v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.2004

Norm

AktG §75 Abs4

Rechtssatz

Die Anfechtungsklage des abberufenen Vorstandsmitglieds ist im Rahmen einer dieses treffenden Aufgriffsobliegenheit ohne schuldhaftes Verzug, d.h. innerhalb einer den konkreten Umständen angemessenen Frist, zu erheben.

Verhandlungen des abberufenen Vorstandsmitglieds mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, die ihre Vermittlung mit dem verbliebenen Vorstand angeboten haben, können, solange nicht die Erfolglosigkeit feststeht, eine Verschiebung der Klageeinbringung rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 19/04s
Entscheidungstext OGH 05.05.2004 9 Ob 19/04s
Veröff: SZ 2004/72
- 6 Ob 41/14v
Entscheidungstext OGH 28.08.2014 6 Ob 41/14v
Auch; Beisatz: Das Klarstellungsinteresse gilt auch im Privatstiftungsrecht. (T1); Veröff: SZ 2014/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119069

Im RIS seit

04.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at